



Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate)

Änderung vom 2. Februar 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Kantone und der Oberfeldarzt sorgen dafür, dass in den nachstehenden Fällen Anträge auf Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats oder eines Covid-19-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a behandelt werden, auch wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach Artikel 6 vorliegt:

- a. für eine in der Schweiz erhaltene Impfung oder durchgemachte, mit einer molekularbiologischen Analyse nachweisbare Erkrankung;
- b. für eine im Ausland erhaltene Impfung oder durchgemachte, mit einer molekularbiologischen Analyse nachweisbare Erkrankung folgender Personengruppen:
 1. Schweizerinnen und Schweizer,
 2. Ausländerinnen und Ausländer, die nach Artikel 4 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020² zur Einreise berechtigt sind und glaubhaft machen, dass sie eine Einreise in die Schweiz planen oder sich bereits in der Schweiz befinden.

¹ SR 818.102.2

² SR 818.101.24

^{1bis} Die Kantone sorgen dafür, dass Anträge auf Ausstellung eines Covid-19-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b für Personen, die eine Absonderungsverfügung aufgrund eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Artikel 24a Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 erhalten haben, behandelt werden.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Kantone können zur Ausstellung von Covid-19-Genesungszertifikaten nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a in einem automatisierten Verfahren Angaben über die Genesung der antragstellenden Person aus dem Informationssystem nach Artikel 60 des Epidemiegesetzes vom 28. September 2012³ abrufen und mit den Angaben im Antrag abgleichen lassen.

Art. 16 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a

² Ein Antrag auf Ausstellung eines Covid-19-Zertifikats nach Absatz 1 Buchstabe a für eine im Ausland durchgemachte Erkrankung muss folgende Unterlagen umfassen:

- a. Nachweis eines positiven Ergebnisses einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2, der folgende Angaben enthält:
 1. Name, Vorname und Geburtsdatum der antragstellenden Person,
 2. Datum und Uhrzeit der Probenentnahme,
 3. Name und Adresse des Testzentrums oder der Institution, wo der Test durchgeführt wurde;

II

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.⁴

2. Februar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR **818.101**

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 2. Februar 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).